15 KLARE POSITIONEN

der ***Tarifkommission Bayern***

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Herausgeber:
Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e.V.
Orleansstraße 4
81669 München

www.dpolg-bayern.de

Stand: 10/2025

STARK IM TARIF –
STÄRKER MIT DIR!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir, die DPolG-Tarifkommission, stehen den in der DPolG organisierten Tarifbeschäftigten als fachkundiger und zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung.

In der Broschüre „15 klare Positionen“ geben wir Dir einen Überblick über einen Teil der zentralen Forderungen und Standpunkte der DPolG-Tarifkommission. Darin spiegeln wir die Interessen und Perspektiven der Polizei sowie der Sicherheitsbehörden wider – klar, praxisnah und zukunftsorientiert.

Unser Ziel ist es, den öffentlichen Dienst als attraktiven Arbeitgeber zu stärken: Für engagierte Bewerberinnen und Bewerber ebenso wie für die vielen Kolleginnen und Kollegen, die bereits tagtäglich verantwortungsvolle Arbeit leisten. Das geht nur mit einer fairen Bezahlung, zeitgemäßen Arbeitsbedingungen und echtem Respekt vor der Leistung der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst!

Wir laden Dich herzlich ein, unsere Positionen zu entdecken, mit uns ins Gespräch zu kommen – und gemeinsam Impulse für eine nachhaltige und gerechte Tarifpolitik zu setzen.

Eure
DPolG-Tarifkommission

v.l.n.r unten: Carolin Klinger, Friederike Graf-Möst
v.l.n.r. oben: Andreas Kögel, Sabine Gnan, Silke Munzert

15 KLARE POSITIONEN

01

Stufengleiche HÖHERGRUPPIERUNG

Beschäftigte werden bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten.

Dadurch ergibt sich in der Regel eine Herabstufung mit nur noch geringem finanziellem Zugewinn. Für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen hingegen erfolgen Höhergruppierungen stufengleich, d.h. die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben.

02

JAHRES-SONDER-ZAHLUNG

Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis egal aus welchem Grund vor dem 1. Dezember endet, erhalten derzeit keine Jahressonderzahlung.

Ziel ist es, denjenigen, die vor dem 1. Dezember das Arbeitsverhältnis beenden, eine anteilige Jahressonderzahlung zu gewähren, da bei Eintritt ins Arbeitsverhältnis die Jahressonderzahlung auch anteilmäßig gewährt wird.

03

MINDEST-STUNDEN-ANSATZ

Für die Tarifbeschäftigten galt im früheren BAT die Regelung, dass bei Herbeiholung aus der Freizeit oder bei Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft pauschal mindestens 3 Stunden gewährt werden.

Da diese Regelung für den Beamtenbereich nach wie vor gilt und aufgrund der veränderten Sicherheitslage ein vermehrter Einsatz aus der Freizeit festgestellt wird, sollte dieser pauschale Mindeststundenansatz wieder eingeführt werden.

04

Sachgrundlose BEFRISTUNG

Derzeit sind im TV-L befristete Arbeitsverträge auch sachgrundlos für die Dauer von zwei bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bis zu fünf Jahren zugelassen.

Im öffentlichen Dienst sollte generell eine sog. „erleichterte“ Befristung ausgeschlossen werden und befristete Verträge nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. zeitlich begrenzte Vertretung, abgeschlossen werden können.

05

Schaffung von HÖHERWERTIGEN STELLEN

Tarifbeschäftigte leisten für die bayerische Polizei eine überaus wichtige und qualifizierte Arbeit. Die verantwortungsvolle Tätigkeit wird nicht ausreichend honoriert und liefert daher wenig Leistungsanreize und Perspektiven.

Um auch zukünftig weiterhin qualifizierte Bewerber gewinnen zu können, ist es erforderlich, höherwertige Stellen in allen Bereichen zu schaffen. Tarifbeschäftigte müssen für höherwertige Tätigkeiten auch entsprechend bezahlt werden. Es darf keinen Wegfall von höherwertigen Tätigkeiten mehr geben, um eine Höhergruppierung zu umgehen.

06

GLEICH-STELLUNG in Werkstätten – 38,5 Std.-Woche

Gleichstellung durch einheitliche Stundenanpassung auf 38,5 Std. für alle Wagenpfleger in den Polizeiverbänden in Bayern.

In der Tarifeinigung vom 19.05.2006 haben sich die Tarifvertragsparteien auf länderspezifische Arbeitszeitregelungen geeinigt. Seit dieser Vereinbarung arbeiten unsere Wagenpfleger in den bayerischen Kfz-Werkstätten 38,5 Stunden pro Woche und die Wagenpfleger in den sog. „Waschhallen“, also außerhalb der Kfz-Werkstätten, 40,1 Stunden pro Woche. Dies ist eine Ungleichbehandlung bzw. Ungerechtigkeit, da die Tätigkeiten zusammen mit der Eingruppierung (Entgeltgruppe 3 TV-L) die gleichen sind.

07

Aufhebung der WIEDERBESETZUNGSSPERRE

Die haushaltsgesetzliche Wiederbesetzungssperre belastet die Beschäftigten, die bis zur Neubesetzung eines frei gewordenen Arbeitsplatzes zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen.

Den Beschäftigten ist es nicht zu vermitteln, freigewordene Stellen mit einer Wiederbesetzungssperre von drei Monaten zu belegen. Da sich das Arbeitsaufkommen während dieser Wartezeit nicht reduziert, geht das zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen.

08

Verkürzung der STUFEN-LAUFZEIT

Die DPolG setzt sich dafür ein, dass der leistungsabhängige Stufenaufstieg, wie er im TV-L vorgesehen ist, angewendet werden darf.

Nach dem TV-L gibt es die Möglichkeit, Leistungen von Beschäftigen, die erheblich über den Durchschnitt liegen, durch Verkürzen der Wartezeiten der Stufen 4–6 zu honorieren. Bayern macht von dieser Regelung keinen Gebrauch.

09

Erhöhung der SCHICHT-ZULAGE

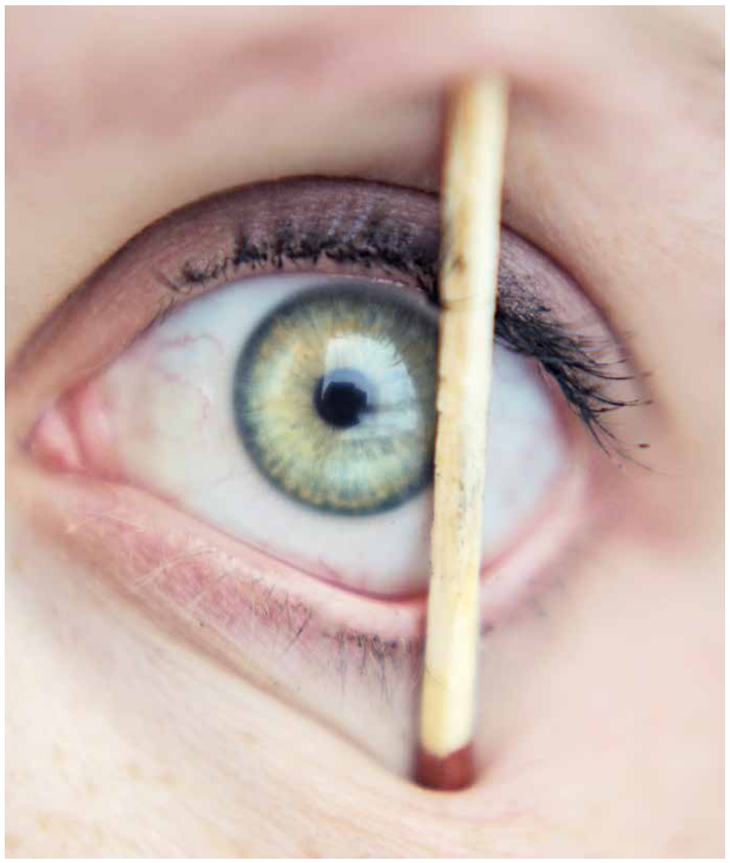

Bei der Einkommensrunde 2021 wurde die Schichtzulage von Beschäftigten in der Pflege erhöht. Dies gilt es anzugleichen!

Seit der Einführung des TV-L im November 2006 wurden die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit nicht mehr erhöht. Während die Zeitzuschläge für z.B. Nachtarbeit fortwährend linear angehoben wurden, erfolgte ein ähnlicher Ausgleich bei der Wechselschichtzulage und Schichtzulage bisher nicht.
Die Wechselschichtzulage beträgt derzeitig 105,00 Euro im Monat oder 0,63 Euro pro Stunde, wenn nicht ständig in Wechselschicht gearbeitet wird.
Die Schichtzulage beträgt derzeit 40,00 Euro im Monat oder 0,24 Euro pro Stunde, wenn nicht ständig Schichtarbeit geleistet wird.
Im Pflegebereich wurden bei der Einkommensrunde 2021 diese Zulagen erhöht. Jetzt gilt es, diese Zulagen bei allen im Wechsel- oder Schichtdienst Beschäftigten anzugleichen.

10

ERSCHWERNISZUSCHLAG / Überarbeitung Katalog

Die DPolG setzt sich dafür ein, dass die Erschwerniszulagen deutlich erhöht werden.

Der Zuschlagskatalog stammt aus dem Jahr 1968, obwohl sich die Aufgaben signifikant geändert haben. Dies gehört dringend überarbeitet.
Eine prozentuale Erhöhung der Zulagen nach Tarifverhandlungen genügt hier nicht, da sich die Erhöhungen teilweise im „Cent-Bereich“ bewegen!
Die Inanspruchnahme von Kräften der freien Wirtschaft kostet ein Vielfaches mehr.

11

Volle Anrechnung von REISEZEITEN

Das Führen eines Dienst-Pkw zu dienstlichen Veranstaltungen muss als volle Dienstzeit anerkannt werden.

In § 6 Abs. 11 TV-L ist die Anrechnung von Reisezeiten geregelt. Reisezeiten, die zur Durchführung von Dienstgeschäften oder zu Veranstaltungen anfallen, sind unserer Ansicht nach kein Privatvergnügen, sondern liegen im Interesse des Dienstvorgesetzten.

12

Zusammenführung von TARIFVERHANDLUNGEN

Die DPolG setzt sich dafür ein, dass die Tarifverhandlungen des TV-L und TVöD wieder zusammengeführt werden

Versetzte Laufzeiten der Tarifverträge und die damit verbundenen Arbeitskampfmaßnahmen stoßen in der Bevölkerung mittlerweile auf immer weniger Verständnis. Eine Bündelung der Verhandlungen der Länder, Bund und Kommunen würde dem entgegenwirken und uns Tarifbeschäftigten wieder eine wesentlich stärkere Verhandlungsposition gegenüber der Arbeitgeberseite einräumen. Dies hätte auch eine Gleichbehandlung aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten zur Folge.

13

Erhöhung VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNG

Vermögenswirksame Sparverträge werden derzeit mit dem Mindestbetrag von 6,65 Euro brutto/monatlich bei Vollzeitbeschäftigung (§ 23 Abs. 1 TV-L) bezuschusst

Hierbei handelt es sich um den Mindestbeteiligungsanteil, der aus der Einführung des Euro 2002, vormals 13 DM, resultiert. Arbeitgeber können monatlich bis zu 40 Euro vermögenswirksame Leistungen gewähren. Eine Erhöhung des Arbeitgeberanteils wäre in jedem Fall anzustreben.

Ansparung von ERHOLUNGS-URLAUB

Die DPolG setzt sich dafür ein, dass Tarifbeschäftigte Erholungsurlaub ansparen können.

Der Beamtenbereich hat die Möglichkeit, nicht eingebrachten Erholungsurlaub mit Antrag bis zu drei Jahren anzusparen. Dieser muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres angetreten sein, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.
Wird er nicht angetreten verfällt dieser automatisch. Laut TV-L ist dies im Tarifbereich derzeit nicht möglich.

Jubiläumsgeld

Seit Einführung der TV-L im Jahr 2006 wurde das Jubiläumsgeld nicht erhöht. Die DPolG setzt sich dafür ein, dass dieses erhöht und ergänzt wird.

Das Jubiläumsgeld beträgt nach § 23 Abs. 2 TV-L für 25 Jahre Beschäftigungszeit 350 Euro und für 40 Jahre 500 Euro. Hinzu kommt nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) TV-L jeweils ein Tag Arbeitsbefreiung. Diese Beträge spiegeln in keiner Weise ein langjähriges Beschäftigungsverhältnis angemessen wider! Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Renteneintritt auf 67 Jahre ist nicht auszuschließen, dass Beschäftigte eine Beschäftigungszeit von 50 Jahren erreichen. Daher muss die 50-jährige Beschäftigungszeit beim Jubiläumsgeld und bei der Arbeitsbefreiung berücksichtigt werden. Die bayerischen Beamtinnen und Beamten erhalten bei einer Dienstzeit von 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 500 Euro.

Konzept & Gestaltung: Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

Fotos: David Hartfiel / Photocase: suze, Saimen., una.knipsolina /
iStock: Wavebreakmedia, JoseSaraiva, AndreyPopov, AleksandarNakic, fizkes

www.dpolg-bayern.de